

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<p><b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</b>                      Henning-v.-Tresckow-Str. 2-8                      14467 Potsdam</p>	27.11.2023	<p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht  <input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p><b>Erläuterungen:</b>                      Mit dem o.g. Vorhaben der Gemeinde Gerdshagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Solaranlagen geschaffen werden. Der ca. 16 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans und der FNP-Änderung umfasst 3 Planteile entlang der Bahnstrecke Neustadt (Dosse) – Meyenburg. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme zur Zielmitteilung vom 26.07.2023 erhalten. In dieser haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der vorgesehenen Planungsabsicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 26.07.2023 gelten weiterhin.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b>                      Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),                      Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p><b>Bindungswirkung</b>                      Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> </ul>	Positiv, keine Einwände

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>	
2.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b>  <b>Regionale Planungsstelle</b>                      Fehrbelliner Straße 31                      16816 Neuruppin</p>	27.11.2023	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>– Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>– Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p><b>Begründung:</b>                      Der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ der Gemeinde Gerdshagen hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 16 ha großen Gebiets als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ zum Inhalt. Es soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Planungsgebiet liegt etwa 1 km östlich der Ortslage Gerdshagen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans und FNP-Änderung werden auf Ebene der Regionalplanung keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen dem Bauvorhaben die Erfordernisse der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p><b>Hinweis:</b>                      Im Kapitel 4.2 der Begründung steht, dass Sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie von 2018 als Konkretisierung des LEP HR zu sehen ist. Dies ist nicht ganz korrekt. Die</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst bzw. korrigiert</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Planungsgrundlage zur Konkretisierung war damals LEP B-B, der durch seinen Nachgänger, den LEP HR, ausgelöst wurde. Die Angabe sollte entsprechend korrigiert werden.</p> <p><b>Hinweise!</b>                      Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	<p>Hinweise zur Kenntnis genommen</p> <p>Hinweis zur Kenntnis genommen, Begründung wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt</p>
3.	Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam-	03.11.2023	Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Ortsteil Groß Glienecke		<p>die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Weitergehende Hinweise <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>1. Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (BP) Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ der Gemeinde Gerdshagen. Der BP wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Energiespeichereinrichtungen auf drei Teilflächen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang werden drei sonstige Sondergebiete (SO PV) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ Gerdshagen gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Nach 30 Jahren Nutzungsdauer soll der Geltungsbereich wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des BP hat eine Gesamtgröße von ca. 16 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich von der Ortslage Gerdshagen befinden sich die Planteile 1 bis 3.</p> <p>Beim <u>Planteil 1</u> grenzt nördlich Wald, östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und teilweise der Bebauungsplan (BP) Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, südlich ein Wirtschaftsweg und das Planteil 2. An der östlichen Grenze verläuft landwirtschaftlich genutzte Flächen, in ca. 75 m Entfernung die Bahnstrecke Berlin Pritzwalk-Meyenburg und in ca. 550 m Entfernung die</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bundesstraße B103. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südwestlich in ca. 1100 m (Hauptstr. Nr. 1, Gerdshagen) Entfernung.</p> <p><u>Planteil 2</u> wird im Norden durch einen Wirtschaftsweg vom Planteil 1 getrennt. Östlich befinden sich Ackerflächen und der BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, südlich Grünflächen und östlich, direkt angrenzend die Bahnstrecke Pritzwalk-Meyenburg. Dahinter befindet sich das Planteil 3 und in ca. 500 m Entfernung die Bundesstraße B103. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich westlich in ca. 1000 m (Hauptstr. Nr. 5, Gerdshagen) Entfernung.</p> <p><u>Planteil 3</u> befindet sich westlich, direkt angrenzend an die Bahnstrecke Pritzwalk-Meyenburg. Nördlich grenzt ein Wirtschaftsweg, östlich, hinter der Bahnstrecke befindet sich das Planteil 2, südlich und westlich Grünflächen. Die nächstliegende Wohnbebauung (Hauptstr. Nr. 2, Gerdshagen) befindet sich westlich in ca. 810 m Entfernung.</p> <p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Dies soll im Parallelverfahren, mit der 6. Änderung des FNP geändert werden.</p> <p>Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>2. Stellungnahme</u> Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.</p> <p><u>Blendwirkungen</u>                      Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.</p> <p>Beim vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen auf Wohnnutzung zu rechnen, da die nächste Wohnbebauung mindestens 400 m entfernt ist. Beeinträchtigungen auf die angrenzende Bahnstrecke ist verbal, argumentativ zu erläutern.</p> <p>Hinweis: Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- oder Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.</p> <p><u>Geräusche</u>                      In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Anwendung. Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung ist nicht mit negativen Geräuschemissionen zu rechnen.</p> <p><u>3. Fazit</u>                      Den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 6 „Immissionsschutz“ wird gefolgt. Der Umweltbericht und eine Blendanalyse werden in Aussicht gestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Abstandes der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sind die Auswirkungen des Vorhabens nach jetzigem Kenntnisstand nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen. Es</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, Blendwirkungen werden durch Blendschutzzäune verhindert</p> <p>Positiv, keine Einwände</p> <p>Der Blendanalyse wird durch die Aufnahme von Blendschutzzäunen in die Planung vorgegriffen. Der Umweltbericht ist Teil der Entwurfsplanung</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu o.g. Bebauungsplan keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	
4.	<p><b>Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II - Wirtschaft, Bau u. Kataster Planung / Unternehmensbetreuung Sb Wirtschaft u. Infrastruktur</b> Berliner Straße 49 19348 Perleberg</p>	28.11.2023	<p><b>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz</b> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird zu o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der geplante Feuerwehrplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser in 3-facher Ausfertigung auszuhändigen (2x laminiert, 1x digital). Ansonsten ergeben sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p><b>II. Sb Denkmalschutz</b> Zum Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) - Meyenburg" wird aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Belange der Bodendenkmalpflege</b> Im Bereich des o.g. Vorhaben sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.</p> <p>In mehreren Abschnitten des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage 1).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der</p>	Wird gefolgt

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.</p> <p>2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage 1):</u>                  Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ - 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlungen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u>                      Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.                      In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.                      Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Die Empfehlung wird im Laufe des weiteren Planungsprozesses geprüft</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>III. Sb Umwelt</b></p> <p><u>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</u>                      Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Plangebiet befindet sich verrohrtes Gewässer II. Ordnung. Zwischen den geplanten baulichen Anlagen (auch Umzäunung) und dem Gewässer II. Ordnung (siehe Anlage 2) ist ein Mindestabstand von 10 Metern ab Rohrscheitel einzuhalten.</li> <li>2. Vor Baubeginn ist der verrohrte Gewässerabschnitt mit dem 10-Meter-Abstand in der Örtlichkeit festzustellen und zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Rohrleitung ist vor Ort vom Bereichsingenieur des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" abnehmen zu lassen.</li> <li>3. Es ist sicherzustellen, dass nach der Errichtung der Anlagen die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband "Prignitz" möglich ist.</li> </ol> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für eventuelle Kreuzungen von Gewässern II. Ordnung durch die Kabeltrasse vom Solarpark bis zum Einspeisepunkt oder durch Überfahrten ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</li> <li>2. Eventuell vorhandene Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.</li> </ol> <p><u>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</u>                      Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen TÖB - Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.</p>	<p>Zu 1.: Die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Zu 2.: wird gefolgt</p> <p>Zu 3.: wird gefolgt, die entsprechenden Gewässer sind nicht mehr Teil des Sondergebietes und werden nicht umzäunt. Ihre Erreichbarkeit ist damit sicher gestellt</p> <p>Wird gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert.</p> <p>Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p> <p>Die Planreife eines Bauleitplans (§ 33 BauGB) ist erst dann gegeben, wenn die Eingriffsregelung abschließend bearbeitet wurde.</p> <p>An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Forderungen erhoben, Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.</p> <p><b>Untersuchungsumfang</b> Zur Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter hat sich der Untersuchungsraum (UR) schutzgutbezogen am bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkraum des Vorhabens zu orientieren, d.h. die Planflächen im Geltungsbereich, die Zuwegungen und die direkt angrenzenden Flächen. Die Flächen für die Erschließung der Grundstücke sowie Kompensationsflächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Verwendung vorliegender Bestandsdaten werden diese als noch aktuell eingestuft, wenn die Erfassungen im Gelände nicht älter als 5 Jahre sind und danach keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind.</p> <p>Daten die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden. Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung nach anerkannten fachlichen Methodenstandards.</p> <p><b>Biotopschutz</b></p>	<p>Wird gefolgt</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Es sind Aussagen über die vom Vorhaben kumulierend ausgehende Betroffenheit und mögliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop zu treffen. Nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG sind Maßnahmen die zu einer erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung von geschützten Biotopen führen können unzulässig. Es sind ggf. geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen.</p> <p><u>Forderungen</u>                  Die Biotopkartierung und -bewertung hat entsprechend der Kartieranleitung zur Biotopkartierung Brandenburg (Stand: 11.01.2007) zu erfolgen und ist in Text und aussagefähigen Karten darzustellen (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter).                  UR sind Planflächen im Geltungsbereich und Zuwegungen plus 100 m.                  Hierbei sind die Biotop mit Kartierintensität B gemäß der Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens zu erfassen. (Hinweis: Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können).                  Die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotop sind gesondert zu kennzeichnen. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind zu benennen und zusätzlich auf einer aussagefähigen Karte zu verorten.</p> <p><u>Artenschutz</u>                  Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der</p>	<p>Wird gefolgt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des B-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach der FFH - Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abzuarbeiten. Hierzu sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p><u>Forderungen</u> Zur Einschätzung der Betroffenheit (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt) von europäisch geschützten Arten und des Vorliegens der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insbesondere Untersuchungen zu folgenden Arten / Artengruppen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel und Nahrungsgäste</li> <li>• Rastvögel und Zugvögel</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Reptilien</li> <li>• Amphibien</li> <li>• Schmetterlinge</li> <li>• Xylobionte Käfer</li> </ul> <p>Es können bereits vorliegende und aussagekräftige Daten verwendet werden, wenn diese relativ aktuell, d.h. nicht älter als fünf Jahre und seitdem keine wesentlichen Veränderungen im betroffenen Gebiet eingetreten sind.</p> <p><u>Brutvögel und Nahrungsgäste:</u> Es sind Erfassungen aller europäischen Brutvogelarten mit mindestens 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von Anfang März bis Juli bei geeignetem Wetter durchzuführen. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen.</p>	<p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigefügt, den zuletzt übergebenen Unterlagen liegen die ersten Begehungsprotokolle bei</p> <p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigefügt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang - erfolgen. Die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/ Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag).</li> <li>• Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit einer Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn).</li> <li>• Ermittelte Brutvogelreviere und Neststandorte der Brutvögel sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen.</li> <li>• Besitzen die Flächen eine Funktion als Bruthabitat (auch für Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten) sind die Bestandsangaben um Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu ergänzen.</li> <li>• Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt der Erfassung ist anzugeben, d.h. bei Ackerflächen sind Angaben zur angebauten Fruchtart erforderlich (z.B. Stoppeln nach Maisanbau).</li> <li>• UR: Die Erfassungen sind auf der Vorhabenfläche und im Radius von mindestens 100 m um die Vorhabenfläche durchzuführen.</li> <li>• Eine Horstkartierung (Greifvögel, Großvögel) hat im Bereich des Vorhabensgebietes und im Umkreis von mindestens 300 m zu erfolgen. Für die Horstkartierung ist eine Ersterfassung in der laubfreien Zeit (Dezember - April) durchzuführen und mindestens eine weitere Kontrolle in der Zeit von April –Juli erforderlich.</li> </ul> <p>Rast- und Zugvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind mindestens 10 – 20 Begehungen verteilt über einen Zeitraum von Anfang August bis Mitte Mai in einem Abstand von 14 Tagen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen.</li> <li>• Im Frühjahr/März bis Mai mind. 3– 5 Begehungen, Herbst/August (Erfassung Limikolen ab Mitte Juni) bis November mind. 4 - 6 Begehungen, Winter/November bis Februar mind. 4 - 6 Begehungen.</li> <li>• Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Erfassungszeitraum im Schwerpunkt auf die Monate Oktober bis April zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen ist die Begehungsintensität an einen Abstand von einer Woche anzupassen.</li> </ul>	<p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigefügt</p>



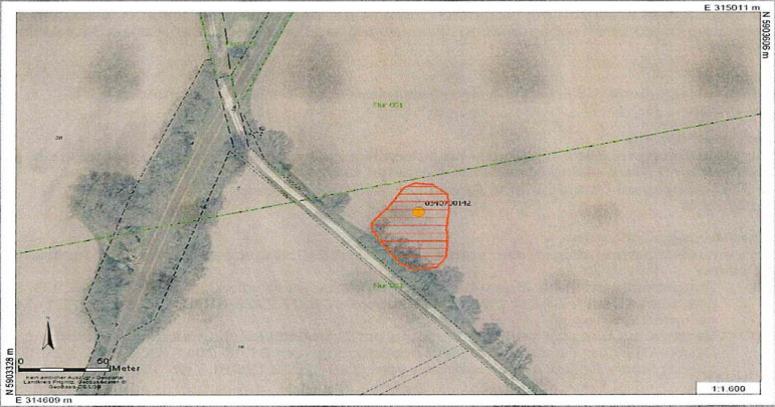
Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum;</li> <li>• Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C);</li> <li>• Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen von Anfang April bis Ende Mai (adulte / subadulte) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab Ende August bis Anfang Oktober;</li> <li>• Abschätzung der Populationsstruktur durch Miterfassung von Juvenilen und Schlüpflingen.</li> </ul> <p>Amphibien: Potentiell als Laichgewässer geeignete Teiche, Gräben und Bachläufe befinden sich westlich und südlich der Vorhabensfläche.</p> <p>Kartierungen im UR hinsichtlich des Vorkommens der lokalen Amphibienpopulationen sind nach der folgenden Methodik durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UR sind Planflächen und Zuwegungen plus 200 m</li> <li>• Es sind mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung in der Zeit von März bis Juli durchzuführen; artspezifisch Tages-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.</li> <li>• Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später, Keschern und ggf. Ausbringen von Reusen im Bedarfsfall (z.B. bei Erfassung von Molchen bei Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen); bei Nacht Verhören der rufenden Männchen sowie Auszählung durch Ableuchten der Gewässer;</li> <li>• Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum (Beobachtungen auf Wanderwegen), ggf. Nutzung von Fangzäunen;</li> <li>• Eine Einschätzung der Populationsgröße ist vorzunehmen.</li> <li>• Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen und Angaben zu den Witterungsverhältnissen vorzulegen.</li> </ul>	<p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigelegt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Schmetterlinge (insb. Nachtkerzenschwärmer, Feuerfalter):                      Sofern Schmetterlinge der FFH-Arten nicht kartiert werden, ist darzustellen und fachgutachterlich zu begründen warum Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Andernfalls gelten für Schmetterlinge folgende Untersuchungsanforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UR sind Planflächen und Zuwegungen plus 25 m</li> <li>• Identifizierung von Beständen geeigneter Wirtspflanzen für die Schmetterlingsarten;</li> <li>• Es sind dann 5 Begehungen auf der Vorhabenfläche von Anfang Juli bis Ende August zur Dämmerungs- und Nachtzeit durchzuführen; Suche nach Raupen mit Hilfe einer Lampe und Faltererfassung per Lichtfang.</li> </ul> <p>Xylobionte Käfer:                      Auf die Erfassung von Eremit und Heldbock kann nur verzichtet werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass bei der Realisierung des Vorhabens (auf der Vorhabensfläche und/oder bei der Errichtung der Zuwegungen) die Fällung alter Bäume ausgeschlossen werden kann, die vorhandenen Baumarten als Brutstätten ausgeschlossen werden können und das Alter des Baumartenbestandes nicht den Anforderungen an eine Besiedlung entspricht. Ansonsten sind folgende Untersuchungen durchzuführen:</p> <p>Heldbock - <i>Cerambyx cerdo</i>:                      Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume und Erkennung besiedelter Bäume zur unbelaubten Jahreszeit durch Feststellung der Schlupflöcher und Fraßgänge; ab Anfang Mai (spätestens bis Mitte Juli) eine mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß.</li> <li>• Ab Anfang Mai – Mitte Juli mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß zur Erkennung aktuell besiedelter Bäume;</li> <li>• Eichen mit frischem Mulm-Auswurf sind zur Feststellung von Imagines von Mai – Juli mit mind. 5 Begehungen abends bzw. nachts zu untersuchen (Temp. &gt; 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte).</li> <li>• Pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen.</li> </ul>	<p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigelegt</p> <p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigelegt</p> <p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigelegt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Eremit - <i>Osmoderma eremita</i>: Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzjährige Erfassung geeigneter alter und mächtiger Bäume mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden); Kontrolle am Stammfuß auf Kotpillen und Chitinteile.</li> <li>• Erfassung der Imagines durch mind. 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender oder toter Imagines oder Teile davon an oder in der Nähe der Brutbäume.</li> </ul> <p><b><u>Freiraumverbund</u></b> Die Ausführungen zur Betroffenheit des Freiraumverbundes im Kapitel 4.2 der Begründung sind für die UNB noch unklar. Insbesondere ist unklar, inwiefern die Festlegungskarte des ReP FW von 2018 eine Konkretisierung des später erschienenen LEP HR von 2019 darstellen kann. Wir bitten darum, die Betroffenheit des Freiraumverbundes vom Vorhaben nachvollziehbar darzustellen.</p> <p><b><u>Gehölzschutz</u></b> Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen bzw. angrenzend unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR). In den Unterlagen wurden keine Angaben zu etwaigen Beeinträchtigungen von Gehölzen gemacht. Die neu zu errichtende Zuwegung verläuft entlang von geschütztem Gehölzbestand.</p> <p>Eingriffe, wie z. B. Flächenversiegelungen im Wurzelbereich von Gehölzen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist das aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind diese Eingriffe gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB darzustellen, abzuprüfen und zu kompensieren. Dies betrifft auch den Ausbau von Zufahrtswegen und notwendigen Einfahrtstrichtern. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, welche als Festsetzung in den BP aufgenommen werden müssen.</p> <p><b><u>Eingriffs-/Ausgleichsregelung</u></b> Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die HVE entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.</p>	<p>Wird gefolgt, Die geforderten Kartierungen werden im Kartierzeitraum durchgeführt und die Ergebnisse der Begründung beigelegt</p> <p>Verweis auf Stellungnahme 2. Der ReP diene als Konkretisierung des Vorgängers des LEP HR (dem LEP B-B). Es wird davon ausgegangen das die Konkretisierungswirkung auch für das LEP HR gilt. Die Begründung wurde um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u>                      Als einzige Kompensationsmaßnahme wurde in der Begründung zum BP die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland (A1) betrachtet. Diese Kompensationsmaßnahme ist geeignet, Eingriffe in das Schutzgut Boden zu kompensieren. Diese Maßnahme ist nach erster Einschätzung seitens der UNB noch nicht ausreichend, um auch den Eingriff in das Schutzgut Landschaft zu kompensieren. Die Betroffenheit und ggf. Kompensation der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften ist aufgrund der Ergebnisse von Biotoptypenkartierung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags neu zu bewerten und der UNB darzustellen.</p> <p>Zum Schutzgut Landschaft wurde in den vorliegenden Unterlagen bereits ausgeführt, dass keine Kompensationsmaßnahmen aufgrund der umliegenden Strukturen und der Lage an einer Bahntrasse erforderlich sind. Zum einen verhindert eine Bahntrasse nicht den Blick auf einen Solarpark aus der näheren oder weiteren Umgebung und zum anderen ist eine ausreichende Sichtverschattung aus östlicher Richtung betrachtet durch Wälder oder durchgehende Heckenstrukturen nicht erkennbar. Hier sollte der Aspekt der Einsehbarkeit des Solarparks aus der freien Landschaft näher geprüft werden. Die Eingrünung des östlichen Geltungsbereiches des Solarparks mit einer Heckenstruktur sollte geprüft und gegebenenfalls in die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden, da sie multifunktional angerechnet werden kann und ebenso zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität beiträgt.</p> <p><u>Umweltüberwachung</u>                      Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben.</p> <p>Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner</p>	<p>Wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen. Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das ist im Rahmen der Umweltüberwachung im Umweltbericht festzusetzen und sollte im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p> <p><b>Allgemeiner Hinweis</b> Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.</p> <p>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) Die Untere Abfallwirtschafts- und die Untere Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) stimmen aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen dem o.g. Vorhaben zu:</p> <p><b>Bodenschutzfachliche Nebenbestimmung</b> Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen. Eine über das notwendige Maß hinausgehende Minderung der Bodenfunktionen soll damit vermieden und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden (§§ 1, 2, 4 Abs.1 BBodSchG).</p> <p><b>Bodenschutzfachliche Hinweise</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Defekte Module sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes unverzüglich abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</li> <li>2. Nach Aufgabe der Nutzung des Solarparkes sind auch alle neu angelegten Zufahrten/Wegeflächen vollständig und ordnungsgemäß wieder zurückzubauen. So können die Funktionen der Böden wiederhergestellt werden (§§ 1, 2, 4 Abs.1, BBodSchG).</li> <li>3. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch im Randbereich der Anlage) aufzubringen oder zur Herstellung eines technischen Bauwerkes zu verwenden, ist dies vor der</li> </ol>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen.</p> <p><b>Altlastenfachliche Hinweise:</b>                      Im Bereich des geplanten Solarparks an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg befindet sich auf dem Flurstück 21 der Flur 2, Gemarkung Rapshagen eine im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG altlastverdächtige Fläche – Altablagerung. Diese wird im Altlastenkataster des Landkreises Prignitz unter der Bezeichnung „AA Rapshagen am Gerdshagener Weg“ mit der Erfassungsnummer 0340700142 geführt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass dort Hausmüll, Erdaushub und Bauschutt abgeladen wurden. Der Standort wurde im Rahmen der Maßnahme "Landschaftsgerechte Einpassung von Altablagerungen mit geringem Gefährdungspotential" im Jahr 2001/2002 oberflächlich beraumt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch noch unterhalb der GOK Restmaterialien auftreten können. Die Altablagerung weist aufgrund der abgelagerten Abfälle und der Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ein geringes Gefährdungspotential auf.</p>  <p>Bei einem Bodenaushub ist mit gefährlichem Abfall (kontaminierter Boden) zu rechnen, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Es sind die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften bei Arbeiten in kontaminierten Böden zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden sind der unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.                      Sollte es bei der Durchführung des Bauvorhabens zur Freilegung von Abfällen bzw. Restmaterialien an der o.g. Stelle kommen,</p>	<p>Wird beachtet, die Begründung wird angepasst</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die untere Bodenschutzbehörde ist darüber zu informieren.</p> <p><b>IV. Sb Bauordnung</b>  <u>1. Bauordnungsrecht</u>                      Außer dem Hinweis zur Anpassung der Rechtsgrundlage der Brandenburgischen Bauordnung auf die aktuelle Fassung gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Anmerkungen.</p> <p><u>2. Planungsrecht</u>                      2.1 Planzeichnung Teil A</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus der Planzeichnung ist nicht erkennbar, dass die Erschließung der Plangebiete über ein öffentliches Wegenetz erfolgt. Die Geltungsbereichsgrenze Planteil 1 und 2 überdecken den Bereich des Weges, welcher nicht in der Planzeichenerklärung aufgeführt ist. Bedenken werden dahingehend geäußert, dass die Plangebiete selbst nicht an das öffentliche Straßen- und Wegenetz anschließen, sondern laut Begründung über einen Wirtschaftsweg (privat?) Anschluss an die Bundesstraße B 103 haben. In der Rechtsprechung wurde diesbezüglich angedeutet, in einer solchen Planung einen grundsätzlichen Mangel zu sehen, der für sich genommen bereits ausreicht, die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes zu begründen. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. Mai 2008 - 3 K 25/07 -, juris</li> </ul> <p>Die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt und sind in der Planzeichenerklärung aufzuführen.</p> <p>2.2 Text- Teil B                      Die in Gliederungspunkt 1.3 — Örtliche Bauvorschriften aufgeführte Rechtsgrundlage ist unvollständig.</p> <p>2.3 Planzeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die unter Gliederungspunkt 2 - Maß der baulichen Nutzung aufgeführte vorhandene Höhe ist unter der Teilüberschrift „Darstellung ohne Normcharakter“ aufzuführen.</li> <li>• Der in Gliederungspunkt 6 aufgeführte Bezug zur textlichen Festsetzung 2.1 ist nicht nachvollziehbar.</li> </ul>	<p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2.4 Präambel/Rechtsgrundlagen Die genannten Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu aktualisieren. Derzeit gelten: BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.   S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.   S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl.   Nr. 176) geändert worden ist BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. 1/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. INr. 18)</p> <p>2.5 Verfahrensvermerk • Der Ausfertigungsvermerk ist unvollständig. Muster: Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes (bei mehreren Blättern muss die Angabe erfolgen: bestehend aus der Planzeichnung Blatt 1 und Blatt 2..., textliche Festsetzungen Blatt 3...ect.) und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom .....übereinstimmen. Ausgefertigt.....,den..... ..... (Unterschrift) • Im Katastervermerk sind die Wörter „einwandfrei“ durch „eindeutig“ zu ersetzen.</p> <p>2.6 Begründung • Seite 10 - Bildunterschrift Die Erklärung der Abbildung 3 sollte sich direkt unter der Abbildung befinden und eindeutig der rechtswirksamen Fassung und der Änderung zugeordnet werden. • <u>Seite 12/13 - Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Festsetzungen einer ausführlichen städtebaulichen Begründung bedürfen.</u> <u>Das der Solarpark als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von max. 30 Jahren Betriebsdauer begrenzt wird, ist in einem</u></p>	<p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Wird gefolgt, die Begründung wurde entsprechend angepasst</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>städtebaulichen Vertrag regelbar. Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Eine befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB im Angebotsbebauungsplan ist nach Auffassung des MIL nur auf besondere Fälle anwendbar:</u></p> <p>„Bereits die normative Beschränkung auf „besondere Fälle“ verdeutlicht, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB tatsächlich eine eingehende Prüfung und Begründung erfordern und nicht regelhaft zur Anwendung kommen können. Auch im Zusammenhang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen können entsprechende Festsetzungen in Betracht kommen, insbesondere wenn diese als Zwischennutzung auf perspektivisch für andere Nutzungen vorgesehenen Flächen ermöglicht werden sollen. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet hingegen nicht die Möglichkeit, generell Regelungen für den Fall einer endgültigen Nutzungsaufgabe von Photovoltaik-Anlagen zu treffen.</p> <p>Hier dürften sich vielfach die auch von Ihnen angeführten vertraglichen Regelungen mit Vorhabenträgern anbieten, im Rahmen derer Rückbauverpflichtungen und diesbezügliche Sicherungen vereinbart werden können. Ob Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB allerdings rechtmäßig sind, lässt sich tatsächlich nicht pauschal beantworten, sondern erfordert eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rahmenbedingungen und von der Gemeinde verfolgten Planungsziele. In jedem Fall muss sich die Gemeinde bei Aufnahme bedingter/befristeter Festsetzungen eingehend mit den Anforderungen des § 9 Abs. 2 BauGB befassen und dessen Anwendung entsprechend tragfähig begründen. (Antwort des MIL nach referatsinterner Erörterung vom 07.11.2023 auf Anfrage des Landkreises Prignitz).</p> <p>Die beschriebene max. Höhe der Modultische nach derzeitigen Planungen von 4,50m ist unbestimmt.</p> <p>Der Gliederungspunkt 5.3 enthält keine nachvollziehbare Begründung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Seite 15 - Die Ausführungen zur Erschließung über den vorhandenen Wirtschaftsweg in Gliederungspunkt 5.6 sind nicht aussagekräftig genug. Handelt es sich hierbei um einen</li> </ul>	<p>Wird gefolgt, die Planzeichnung und die Begründung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Bei dem genannten Weg handelt es sich um einen öffentlich gewidmeten Weg, die Begründung enthält einen entsprechenden Hinweis</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>öffentlich gewidmeten Weg? Wie ist die Erschließung der Planteile dauerhaft gesichert?</p> <p>Anlage Anlage 1 Untere Denkmalschutzbehörde - Kartierung der Bodendenkmal-Vermutungsflächen</p> <p>Anlage 2 Untere Wasserbehörde — Übersicht Gewässer II. Ordnung</p>	
5.	<p><b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung</b> Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin</p>	08.11.2023	<p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	Positiv, keine Anmerkungen
6.	<p><b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b> Postfach 601150 14411 Potsdam</p>	24.10.2023	<p>Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden. Bei entsprechenden Anknüpfungspunkten ist darüber hinaus eine Beteiligung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Betracht zu ziehen.</p> <p>Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden, gesonderten Beteiligung des MLUK ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger.</p> <p>Von einer Beteiligung des MLUK in gleichgelagerten Verfahren bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten. Daher würde ich Sie bitten, das MLUK aus der üblichen TÖB-Liste zu entfernen. Sollten Sie zukünftig das MLUK weiterhin im Rahmen der Behördenbeteiligung anschreiben, wird diese Nachricht nicht erneut versendet.</p>	Positiv, keine Anmerkungen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
7.	<p><b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>                      Wünsdorfer Platz 4                      15806 Zossen OT Wünsdorf</p>	20.11.2023	<p>Im Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).</p> <p>Die Vermutung gründet sich u.a. auf folgende Punkte:                      1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.                      2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u>                      Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;), Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde</p>	Zur Kenntnis genommen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgD-SchG § 11 &lt;4&gt;).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen.</p> <p>Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen korrigieren bzw. konkretisieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes (Stand Mai 2023).</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen (Dr. Julia Braungart, E-Mail: <a href="mailto:julia.braungart@bldambrandenburg.de">julia.braungart@bldambrandenburg.de</a>).</p> <p><u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	
8.	<p><b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b> Inselstraße 26 03046 Cottbus</p>	14.11.2023	<p><b>Stellungnahme</b> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A.</p>	Positiv, keine Anmerkungen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIIDG)).</p>	
9.	<p><b>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack</b> Am Ziegelberg 5 19336 Bad Wilsnack</p>	10.11.2023	<p>Von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen zu oben genannten Bauvorhaben keine Einwände. Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Auf Grund der erschwerten Bedingungen bei der Brandbekämpfung (Stromelemente) ist ein übergreifen eines Feuers auf angrenzenden Waldflächen zu verhindern. Dazu ist es notwendig einen entsprechenden Abstand zwischen den PV-Anlagen (Einzäunung) und dem Wald zu schaffen. Zusätzlich sollte eine Art Brandschutzstreifen angelegt und dessen Befahrbarkeit sichergestellt werden.</p>	Wird gefolgt, ein Schutzstreifen zum Wald wurde der Planung hinzugefügt
10.	<p><b>Revier Meyenburg Olaf Bergmann</b> Dorfstraße 21 16945 Meyenburg OT Schmolde</p>		<p><b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b></p>	
11.	<p><b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b> Mittelstraße 5/5a</p>	24.11.2023	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt</p>	Positiv, keine Anmerkungen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	12529 Schönefeld		<p>(Dosse) – Meyenburg" der Gemeinde Gerdshagen (Stand: Mai 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</li> <li>5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg" der Gemeinde Gerdshagen (Stand: Mai 2023).</li> </ol> <p><b>Begründung:</b>                      Das Planungsgebiet liegt südlich von Meyenburg im Landkreis Prignitz des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Segelfluggelände (SFG) Pritzwalk / Kammermark ist ca. 6,7 km vom Planungsvorhaben entfernt. Der Abstand zum Sonderlandeplatz (SLP) Pritzwalk / Sommersberg beträgt ca. 7,4 km.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich insgesamt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Festsetzung von Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage" mit einer maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 4,50 m über Geländeoberkante ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt.</p> <p>Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ der Gemeinde Gerdshagen (Stand: Mai 2023).</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o.g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</li> <li>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter:  <a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>.</li> </ol> <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
12.	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>  <b>Referat Infra I 3</b>                      Postfach 2963                      53019 Bonn</p>	24.11.2023	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Positiv, keine Anmerkungen</p>
13.	<p><b>Zentraldienst der Polizei</b>  <b>Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>                      Am Baruther Tor 20                      15806 Zossen</p>	29.02.2024	<p>Zur Bepanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern                      Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in</p>	<p>Positiv, keine Anmerkungen</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.                      Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:                      Link: <a href="https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf">https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</a>                      Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :  <a href="https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899">https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899</a></p>	
14.	<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2, Dezernat 24 Binnenschifffahrt, Straßenverkehr, TÖB</b>                      Lindenallee 51                      15366 Hoppegarten</p>	22.11.2023	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.                      Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr</u>                      Hinsichtlich möglicher Betroffenheiten der das Plangebiet durchschneidenden Bahnstrecke Pritzwalk - Meyenburg sollte die Regio Infra Nord-Ost GmbH &amp; Co. KG (RIN) als Eigentümerin der Bahnstrecke im Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p>	Positiv, keine Anmerkungen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
15.	<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststelle Kyritz</b> Holzhausener Straße 58 16866 Kyritz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
16.	<b>IHK Potsdam</b> Breite Straße 2 a-c 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
17.	<b>Handwerkskammer Potsdam</b> Charlottenstraße 34-36 14467 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
18.	<b>Eisenbahn-Bundesamt Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg</b> Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	23.11.2023	<p>Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden:</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft die Strecke 6938, die durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH &amp; Co. KG (RIN) betrieben wird. Auf Seite 17 der Begründung zum B-Plan Nr. 8 ist auf mögliche Blendeinwirkungen und eine zu erstellende Blendanalyse hingewiesen worden. Zu möglicherweise beeinträchtigten Signalsichten habe ich keine Angaben gefunden. Ein Bahnübergang zur Verbindung der Teilgebiete ist nicht vorgesehen. Ich gehe davon aus, dass Leitungsquerungen unter der Bahntrasse erforderlich sind.</p> <p>Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen: Die RIN ist im Verfahren zu beteiligen, Anforderungen der RIN sind zu berücksichtigen. Es ist auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb entstehen, insbesondere sind Signalsichten zu gewährleisten und die Blendung der Triebfahrzeugführer ist auszuschließen. Sind Leitungskreuzungen mit der Bahnstrecke erforderlich, sollte mit der RIN eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Ein Bahnübergang ist nicht vorgesehen, auch für die Bauzeit ist</p>	Wird gefolgt, die genannten Anforderungen werden beachtet

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>eine Überführung der Gleise untersagt, für Transporte zwischen den beidseitigen Baufeldern sind die öffentlichen Straßen und Wege zu nutzen. Die Bauarbeiten sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der RIN, Herrn Schnorr abzustimmen.</p>	
19.	<p><b>Deutsche Bahn AG</b> <b>DB Immobilien - Region Ost</b> Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin</p>	27.10.2023	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg" sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG grundsätzlich nachfolgenden Hinweise, die berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Immobilienrelevanten Belange Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 "Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg" sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches der o.g. Planverfahren östlich und westlich der Bahnstrecke: (6938) Neustadt (Dosse) – Meyenburg liegt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Die Bahnstrecke: (6938) Neustadt – Meyenburg ist in Höhe km: 42,620 bis km 61,956 mit Besitzübergang 31.12.2007 nicht mehr im Eigentum der DB AG. Der Erwerber ist die : Regio Infra GmbH &amp; Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz.</p> <p>Wir möchten Sie daher bitten, den derzeitigen Eigentümer am laufenden Verfahren zu beteiligen Sollten Ihrerseits weitere Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p>	Keine Betroffenheit
20.	<p><b>Regio Infra Nord-Ost GmbH &amp; Co.KG</b> Pritzwalker Straße 8</p>	27.11.2023	<p>Das Plangebiet befindet sich an der uns gehörenden und durch uns betriebenen Strecke 6938 Pritzwalk – Meyenburg. Wir betreiben die Bahnstrecke als öffentliches Nichtbundeseigenes</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	16949 Putlitz		<p>Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU), werden durch das Vorhaben in unseren Belangen berührt und sind daher als TöB bei Planung und Baugenehmigung zu beteiligen. Nach Sichtung der uns vorgelegten Unterlagen geben wir nachfolgende Hinweise für die weiteren Planungsstufen.</p> <p>- Planungsanlass (Abschn. 1. der Begründung) Aus gegebenen Anlässen weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Anlagenerrichtung kein baugenehmigungsfreies Verfahren zulässig ist, da Bahnbelange zu berücksichtigen sind. Weil ein B-Plan keine bahnrechtlich relevanten Vorgaben machen kann, ist vor Ausführung des Vorhabens ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, bei dem der Bauherr zu den durch uns wahrzunehmenden Bahnbelangen Einvernehmen herzustellen hat. <u>Das Einvernehmen kann außerhalb einer Baugenehmigung auch durch eine zwingend im B-Plan-Verfahren zu verankernde „Eisenbahntechnische Zustimmung“ hergestellt werden, für die uns eine konkrete Ausführungsplanung vorzulegen ist.</u> Da Bahnanlagen und -betrieb durch das Vorhaben berührt werden, sind zudem auch unsere Genehmigungs- (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg, Referat 43 Schieneninfrastruktur und i2023) und Aufsichtsbehörde (Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg) im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.</p> <p>- Räumlicher Geltungsbereich (Abschn. 3.) Gemäß der Planzeichnung zum B-Plan sind die Flurstücke 13 und 14 in der Flur 2 der Gemarkung Rapshagen Bestandteil des Planungsgebietes. Diese Flurstücke sind bahngewidmete Flurstücke in unserem Eigentum (siehe Planauszug im Anhang) und dürfen kein Bestandteil des B-Planes sein oder müssen dort mit der für Bahnanlagen üblichen Darstellung (lila-farbig) aufgenommen werden.</p> <p>- Grundsätzliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Bahntrasse In der Begründung für die Standortwahl des Solarparks wird immer wieder auf die „Bahntrasse“ verwiesen, die . „die Landschaft vorgeprägt“ haben (u.a. Abschn. 1. und 11.4) bzw. . „auf gleicher Höhe wie das B-Plan-Gebiet“ liegen (u.a. Abschn. 4.1/5.1) soll.</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren gefolgt</p> <p>Die genannten Grundstücke sind nicht Teil der Planung, Das Missverständnis entstand durch eine Planunschärfe durch die geringe Größe der betroffenen Flurstücke</p> <p>Wird gefolgt, entsprechende Textstellen wurden angepasst</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Damit wird offensichtlich die vorhandene Bahntrasse argumentativ vorgeschoben, eine das Landschaftsbild absolut und negativ beeinträchtigende PVA zu errichten. Der Gesetzgeber hat dies zwar grundsätzlich so vorgesehen, allerdings ist mittlerweile ein Unterschied zwischen den, ein überwiegend einheitliches Aussehen aufweisenden Hauptstrecken des bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens einerseits und den schon in der Entstehungszeit mit völlig anderen, landschaftsschonenderen Trassierungen entstandenen Nebenbahnen in ländlichen Regionen andererseits zu machen. Sich in die Landschaft auch durch die Gestaltung der Erdkörper (Dämme und Einschnitte) sowie der Linienführung (in Grund- und Aufriss) eher als Straßen oder Autobahnen in die Umgebung und Landschaft einpassende Bahntrassen verlieren gerade in den ländlich und somit touristisch geprägten Regionen erheblich an Attraktivität, die bei Bahnreisen schon noch eine Rolle spielt und weiter spielen sollte. Regionale Eisenbahninfrastrukturbetreiber wie wir sehen daher diese Entwicklungen in Bezug auf künftige Reiseverkehrsmengen auf der Strecke kritisch und wir erwarten an dieser Stelle eine intensivere Untersuchung der Auswirkungen einer großflächigen PVA in bisher – auch mit Vorhandensein einer Bahntrasse an dieser Stelle – unverbrauchten Landschaften!</p> <p><u>Wir widersprechen demnach auch der Aussage im Abschn. 11.4 der Begründung, wonach die Bahntrasse „wesentlich den Standort prägt“. Schon gar nicht ist eine erhebliche, künftige Beeinträchtigung der Landschaft „wegen der angrenzenden Bahntrasse“ vermeidbar. Dies sind vielmehr gewünschte und bequeme Argumentationen für Planer und Betreiber solcher Anlagen!</u></p> <p><u>Wir sehen keine Kompensation der Konflikte „Minderung Erlebniswert/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ gemäß Abschn. 11.4 der Begründung und erwarten hier eine konkrete „Prüfung des Einzelfalls“ für diese Belange.</u></p> <p>Auch die im Abschn. 4.2 erwähnten „Vorgaben aus Übergeordneten Planungen“ lassen eine ausreichende Berücksichtigung der Bahnstrecke vermissen; diese wird in den beiden Kartendarstellungen der Abb. 2 überdeckt. Außerdem werden hier aus unserer Sicht zweifelhafte Dokumente herangezogen, da der hier erwähnte „Regionalplan Prignitz-Oberhavel ...“ aus 2018 als Konkretisierung des „LEP HR“ angesehen wird, welches jedoch in der Aufstellung erst mit 2019 angegeben ist. Und insoweit das „LEP HR 2019 ... raumbedeutsame Planungen, die den</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend Angepasst und spezifiziert</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst, bezüglich „zweifelhafte Dokumente siehe Stellungnahme Nr. 2</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Freiraumverbund in Anspruch nehmen ..." ausschließt, müssen wir auf die Ausbaupläne des Süd- Nord-Bahnkorridors der Strecke 6938 Neustadt/Dosse – Meyenburg (- Karow – Güstrow) verweisen, die dadurch nicht verhindert werden dürfen.</p> <p>- Darstellung der Bahnstrecke in den Unterlagen (div. Abschn.) Das B-Plan-Gebiet berührt die Strecke 6938 Pritzwalk – Meyenburg; konkret liegt das Plangebiet im Streckenabschnitt (zwischen den Bahnhöfen) Falkenhagen – Brügge und in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Planteile 1 und 2: bahnrechts (östlich des Streckengleises) im Bahn-km 53,62 – 54,52, wobei der Abstand zum Bahngrundstück von 0 m in Bahn-km 53,62 auf ca. (aus dem Übersichtslageplan nicht korrekt abgreifbar) 75 m ansteigt,</li> <li>. Planteil 3: bahnlinks (westlich des Streckengleises) im Bahn-km 53,62 – (ca.) 53,92 sowie</li> <li>. vom Planteil 3 bahnlinks (westlich) ein neu anzulegender, bahnparalleler Erschließungsweg bis an den, auf dem Bahnübergang (BÜ) im Bahn-km 54,170 kreuzenden Wirtschaftsweg.</li> </ul> <p>Die nördlichen Grenzen der direkt angrenzenden Planteil-Bereiche 2 und 3 sind flurstücksmäßig nicht auszumachen und sind uns mit einer konkreten Planzeichnung zu übergeben. Bei der Anlage des neuen Erschließungsweges zum Wirtschaftsweg sind Mindestabstände zur Gleisachse zu beachten sowie der Sachverhalt, dass die Einbindung in den Wirtschaftsweg einen Mindestabstand von 30 m zum dort befindlichen BÜ zur Freihaltung des sog. „Räumbereiches“ aufweisen muss. Im Übrigen ist der neue Erschließungsweg zum Planteil 3 in der Begründung (Abschn. 5.6) mit „östlich der Bahntrasse“ gelegen und somit falsch angegeben; korrekt ist die Darstellung im Abschn. 10.1.</p> <p>- Anlegen von Flächen zur Pflege und zum Schutz der Natur (Abschn. 5.3) Die im Abschn. 5.3 bzw. in der B-Planzeichnung mit „B“ gekennzeichnete Fläche liegt direkt neben der Bahntrasse und – siehe dazu den Hinweis zum Abschn. 3. – auf einem bahngewidmeten Flurstück. Das Neuanlegen von Feldhecken in diesem Bereich wird durch uns mit dem Hinweis auf später dann notwendige und aufwändige Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebes abgelehnt.</p> <p>- Erfordernis von Blendgutachten (Abschn. 6.)</p>	<p>Die geforderten Abstände werden in der vorliegenden Planung eingehalten</p> <p>Ein Neuanlage von Feldhecken ist an der genannten Stelle nicht geplant, es wird lediglich der Erhalt vorhandener Strukturen festgesetzt</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die erwähnte Blendanalyse ist zur Überprüfung und zum Abschluss von Blendungen für den Bahnverkehr zwingend notwendig und uns vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die geplante Anlage nicht einen Abstand von mind. 5 m „zur Außenkante der Bahnschienen“, sondern zur Bahngrundstücksgrenze aufzuweisen hat; eine konkrete, uns vorzulegende Bauplanung mit ggf. erweiterten Abständen bleibt unberührt.</p> <p>Bei den zu prüfenden und einzuschätzenden Lärmemissionen sind zur Beibehaltung der Rechtssicherheit unseres Bahnbetriebes zwingend die das Plangebiet überlagernden Emissionen aus dem Bahnverkehr zu berücksichtigen. Als Bestandteil der Begründung zum B-Plan wird durch uns daher ein entsprechendes Lärmgutachten gefordert, dessen bahntechnische Eingangsdaten wir auf Anforderung eines fachlich geeigneten Ing.-Büros und kostenpflichtig bereitstellen werden.</p> <p>- Erschließung des Plangebietes allgemein (Abschn. 7.1)                  Der Aussage, wonach „weitere Ver- und Entsorgungsmedien“ nicht betroffen sein werden, muss bahntechnisch widersprochen werden: da es hier zur Parallelverlegung von Stromkabeln nahe unserer betriebsnotwendigen Kabel kommen wird, ist nachzuweisen, dass diese nicht durch die neu zu verlegenden Stromkabel elektrisch beeinflusst werden.</p> <p>Für notwendige Kreuzungen oder Näherungen (Abstand &lt; 50 m) von Bahnanlagen mit Medienleitungen sind uns außerhalb der Baugenehmigungsunterlagen entsprechende Anträge auf der Grundlage der einschlägigen NE-Kreuzungsrichtlinien vorzulegen; die Bearbeitungsdauer liegt i.d.R. bei bis zu 6 Monaten.</p> <p><u>Außerdem dürfen wir in Bezug auf Kosten der Gesamtmaßnahme darauf hinweisen, dass uns der mit der Prüfung der Planungsunterlagen bis zur Baugenehmigung sowie der während der Bauausführung (bahntechnische Begleitung, Betriebsbehinderungen, Abnahmen usw.) entstehende Aufwand zu erstatten ist; Letzteren können wir erst nach Vorlage der konkreten Bauplanung abschätzen.</u></p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der weiteren Planung.</p> <p><b>Anhang</b>                  Auszug aus Liegenschaftsplan Streckenabschnitt Falkenhagen – Brügge</p>	<p>Dem Blendgutachten wird mit der Festsetzung eines Blendschutzzaunes vorgegriffen</p> <p>Wird nicht gefolgt, bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Es ist davon auszugehen dass die durch den Bahnbetrieb entstehenden Lärmemissionen keinerlei Effekt auf die vorliegende Planung haben werden. Die fortwährende Rechtssicherheit des Bahnbetriebes wird daher nicht durch die geplante Solaranlage gefährdet.</p>

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
21.	<b>Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Sitz Pritzwalk</b> Schönhagener Straße 16 16928 Pritzwalk	14.11.2023	Anbei eine Übersichtskarte mit Wasserläufen II. Ordnung in Form von offenen Wasserläufen und Rohrleitungen zur weiteren Berücksichtigung. Nachstehende Hinweise und Beachtungen sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bzw. Rohraußenkante einzuhalten.</li> <li>2. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen.</li> <li>3. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen.</li> <li>4. Die Zugänglichkeit der Wasserläufe ist zu gewährleisten.</li> </ol> Anlage: Übersichtskarte	Wird gefolgt, die Planzeichnung wurde entsprechend angepasst
22.	<b>Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk</b> Hainholzweg 65 16928 Pritzwalk	01.11.2023	Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg" der Gemeinde Gerdshagen bestehen unserer-seits keine Einwände, da keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden.	Keine Einwände
23.	<b>Stadwerke Pritzwalk GmbH</b> Gartenstraße 8 16928 Pritzwalk		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 01059 Dresden		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	<b>E.Dis Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg</b> Wittstocker Straße 1 16909 Heiligengrabe	25.10.2023	Nicht betroffen.	
26.	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG</b> EUREF-Campus 1-2 10829 Berlin	26.10.2023	Betroffen.	
27.	<b>GDMcom GmbH</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig	30.11.2023	Betroffen.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
28.	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg</b> Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	22.11.2023	<p>Nach abwägender Prüfung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen unterstützt die Gemeinde Gerdshagen mit den planerischen Raumausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) – Meyenburg“ die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg (Energiestrategie 2040).</p> <p>Seitens des Ministeriums wird hierbei positiv angemerkt, dass mit der Errichtung des Solarparks der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Brandenburg weiter erhöht werden kann.</p> <p>Weitere Anmerkungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	Zur Kenntnis genommen
29.	<b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</b> <b>Abt. Arbeitsschutz, Dez. AW 1</b> Fehrbelliner Str. 4a 16816 Neuruppin	30.10.2023	<p>Die Gemeinde Gerdshagen hat für 3 Bereiche östlich der Ortslage den „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) - Meyenburg“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p><u>In der Begründung zum Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen.</u></p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden vermutlich mit einer Zaunanlage eingefriedet. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einem Abstand von 800 m in Gerdshagen.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.</p>	Wird gefolgt, Aussagen zum Netzanschlusspunkt folgen im Laufe des weiteren Verfahrens

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand, bei Umspannanlagen ab 5 m sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist jedoch anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel &lt; 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV&lt;110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	
30.	<p><b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg</b> Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S 14467 Potsdam</p>		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
31.	<p><b>Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg</b> Lipezker Straße 45, Haus 5 03048 Cottbus</p>	09.11.2023	<p>Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist.</p>	Keine Betroffenheit
32.	<p><b>Bundesnetzagentur</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p>		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
33.	<p><b>Hauptzollamt Potsdam Dienststellenschlüssel 3700</b> Rembrandtstraße 26 a 14467 Potsdam</p>		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
34.	<b>Bundesfinanzdirektion Mitte</b> Großbeerenstraße 341 – 345 14480 Potsdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
35.	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> <b>Facilitymanagement Team 3</b> Magdeburger Straße 45 14770 Brandenburg an der Havel	24.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände	
36.	<b>Brandenburgische Bodengesellschaft für Grundstücksverwaltung und- verwertung mbH</b> Am Baruther Tor 12, Haus 134 / 1 15806 Zossen	01.12.2023	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von dem Vorhaben keine der von uns im Auftrag des Landes Brandenburg verwalteten Bodenreform- und ehemaligen WGT-Liegenschaften betroffen sind. Insofern können wir eine Fehlmeldung abgeben.	Keine Betroffenheit
37.	<b>VBB Verkehrsbund Berlin-Brandenburg GmbH</b> Stralauer Platz 29 10243 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
38.	<b>Gemeinde Gerdshagen über Amt Meyenburg</b> Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
39.	<b>Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf über Amt Meyenburg</b> Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
40.	<b>Gemeinde Kümmernitztal über Amt Meyenburg</b> Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
41.	<b>Gemeinde Marienfließ über Amt Meyenburg</b> Freyensteiner Straße 42 16945 Meyenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
42.	<b>Stadt Meyenburg über Amt Meyenburg</b> Freyensteiner Straße 42		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	16945 Meyenburg			
43.	<b>Stadtverwaltung Pritzwalk</b> Marktstraße 39 16928 Pritzwalk	07.11.2023	Im Rahmen der o.g. Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark an der Bahntrasse Neustadt (Dosse) - Meyenburg“, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist.  Anregungen oder Hinweise bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung haben sich nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Zur Kenntnis genommen
44.	<b>UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH &amp; Co. KG</b> Josef-Wirmer Straße 1-3 53123 Bonn	01.11.2023	Nicht betroffen.	
45.	<b>Volkswind GmbH</b> Gustav-Weißkopf-Straße 3 27777 Ganderkesee	04.11.2023	Nicht betroffen.	
46.	<b>Stahl Windenergie GmbH</b> Johannes-Majer-Straße 5 72141 Walddorfhäslach	25.10.2023	Nicht betroffen.	
47.	<b>Kreishandwerkerschaft Prignitz</b> Bahnhofsplatz 8 19348 Perleberg	26.11.2023	Nach Sichtung der mir vorliegenden Unterlagen wird dem Bebauungsplan zugestimmt. Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit nicht berührt.	Zustimmung

Hinweis: seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen zum Planverfahren ein